



Holzschläge im nicht-betriebsplanpflichtigen Wald

Für jeden beabsichtigten Holzschlag im Wald ist dem zuständigen Revierförster ein Gesuchsformular zur Bewilligung einzureichen. Die Gesuchsformulare können beim Revierförster bezogen werden.

Betriebsplanpflicht?

Betriebsplanpflichtig sind Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, wenn sie am Revierverband beteiligt sind oder innerhalb eines Forstrevieres mehr als 25 ha Waldfläche besitzen. Alle anderen Waldeigentümer und -eigentümerinnen gelten unabhängig davon, ob sie privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, als nicht-betriebsplanpflichtig. (§ 18 und 34 kWaG)

Bewilligung?

Der Revierförster entscheidet anhand des Gesuches, ob der vorgesehene Holzschlag bewilligungspflichtig ist oder nicht. Keiner Bewilligung, jedoch einer Meldung bedürfen Holzschläge (§ 20 Abs. 2 kWaG) im Rahmen von Pflegearbeiten, für die eigene Brennholzversorgung und für die eigene Nutzholzversorgung bis zu 5 m³. Einer Bewilligung durch den Revierförster bedürfen alle anderen Holzschläge. Der Bewilligungsentscheid ist beim Forstamt beider Basel anfechtbar. (§ 20 Abs. 1 kWaG)

Gesuch?

Die Waldeigentümer reichen rechtzeitig vor dem beabsichtigten Schlag dem Revierförster das Holzschlaggesuch zur Bewilligung ein. Das Gesuch muss den Schlagort (Gemeinde/ Flurbezeichnung/Parzellenummer) die Eingriffsart (Durchforstung/Lichtung/Räumung/ Zwangsnutzung) und die Schlagmenge (m³) bezeichnen (§ 38 Abs. 1 kWaV).

Anzeichnung?

Der Revierförster nimmt die Anzeichnung der Bäume vor (§ 38 Abs. 2 kWaV) und erteilt die Holzschlagbewilligung zur Fällung der bezeichneten Bäume in Form eines Entscheides. Er kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen. Er hat vor der Erteilung der Holzschlagbewilligung zu prüfen, ob das Vorhaben mit dem kantonalen Waldgesetz, den Bestimmungen des kommunalen Landschaftsplanes und anderer verbindlicher Naturschutzaufgaben vereinbar ist.

Der Revierförster stellt dem Kreisforstingenieur die Schlagbewilligung zur Kenntnisnahme zu (§ 38 Abs. 3 kWaV).

Gültigkeitsdauer?

Die Gültigkeitsdauer der Holzschlagbewilligung beträgt ein Jahr.

Wird ein bewilligter Holzschlag nicht, oder nur teilweise ausgeführt, so ist danach eine neue Bewilligung einzuholen.

Meldung?

Die Waldeigentümer sind bei bewilligungspflichtigen Holzschlägen verpflichtet, dem Revierförster die effektiv genutzten Holz-mengen (m³ / Ster) spätestens einen Monat nach Beendigung des Schlages zu melden.

Holzhausereiarbeiten gegen Entgelt?

Werden Holzhausereiarbeiten gegen Entgelt (z.B Lohn, Naturallohn, Werklohn, Honorar, Subvention) ausgeführt, so ist eine entsprechende Ausbildung oder Erfahrung nachzuweisen (§ 25 Abs. 2 kWaG, § 47a kWaV).

Widerhandlung?

Widerhandlungen gegen das Waldgesetz, wie zum Beispiel Holzschläge ohne Bewilligung bzw. über die erteilte Bewilligung hinaus oder in Missachtung der dafür aufgestellten Bedingungen und Vorschriften, die Unterlassung vorgeschriebener Anpflanzungen und die Verwendung von Pflanzen und Saatgut ungeeigneter Herkunft, sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busen bis Fr. 20'000.00 bestraft (Art. 43 WaG, § 36 Abs. 1 kWaG).

Wir bitten Sie, den Inhalt dieses Merkblatts zur Kenntnis zu nehmen und sich bei Ihren Aktivitäten entsprechend zu verhalten. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Vergnügen im Wald!

- Für eventuelle Fragen oder zur fachlichen Beratung stehen Ihnen die zuständige Revierförsterin, der zuständige Revierförster oder die Kreisforstingenieurin, der Kreisforstingenieur gerne zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen:

- kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1; kWaG)
- kantonale Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (SGS 570.11; kWaV)
- Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1; Dekret)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; Waldgesetz, WaG)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; Waldverordnung, WaV)

Dieses Merkblatt wurde Ihnen überreicht durch:

Funktion/Name / Adresse / Tel-Nr.